

Erstmal Wochentags 2 Mal. Fröh 6 1/2 Uhr. Nachmittags 5 1/2 Uhr. Sonn- und Feiertags nur früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 27.

Wir die Redaction ruzirirter Denkschriften nicht für die Redaction zu übernehmen.

Annahme der für die nächstfolgende Morgen-Ausgabe bestimmten Inserate an Wochenenden bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen früh bis 1/9 Uhr.

In den Anzeigen für Inf. Anzeiger: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Köhler, Rathhausstr. 16, nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kuflage 16,000.

Abonnementspreis Viertel, 5 Mt., incl. Fringerlohn 6 Mt., kurz die Post bezogen 6 Mt. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf.

Gebühren für Extrablätter ohne Postförderung 50 Mt. mit Postförderung 45 Mt.

Interne Lager Beiträge 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis - Tabellen über Satz nach höherem Tarif.

Karikaturen unter dem Redactionstisch der Spalte 40 Pf.

Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. - Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung proannum oder durch Postvorschuß.

Nr. 29.

Sonnabend den 17. Januar 1880.

74. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 18. Januar nur Vormittags bis 1/9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Raddem der Armenarzt Herr Dr. med. Cohn, Nordstraße Nr. 54, die Armenstriche II und III definitiv übernommen hat, sind die von demselben bisher verwalteten Armenstriche XXI, XXV, XXX und XXXI dem neu angestellten Armenarzt Herrn Dr. med. Wilhelm Richter, Feiger Str. Nr. 15b, II. übertragen worden. Das Armen-Directorium. Ludwig Wolf, Stadtrath. Deutschel.

Bekanntmachung.

Im Monat December v. J. gingen bei der Armenanstalt ein

- 15 A - 4 von Frau Sophie Rosamunde Henriette verw. Kämpfe geb. Felger; b. an Waisen: 70 - - - von K. C. in Folge einer Begnadigung, 25 - - - Werth eines von Gr. an Bet. zurückgegebenen Heidegutsbesitzes, 3 - - - von Frau Rosalie verw. Dieb, durch Herrn Rartwogt Kudeit, 3 - - - als Pfandgeld von dem Colonie-Bäcker Herrn Estler, 66 - - - von einer Regelschicht, durch Herrn Kaufmann Frielina, - - - 60 - - - „als Betrag einer erledigten Kehlenangelegenheit“, 10 - - - von einem Ungenannten;

- c. an der Armenanstalt gefällig zuzulehrenden Geldern: 187 - 50 - für Ruffenlaubwisch und Bekleidung von Schauspielerinnen, durch den Rath, 45 - - - für diverse Strafen, Sonntagsdelinquenzen betr., durch denselben, 722 - 36 - als Antheil für im Jahre 1879 ausgehüllte Jagdarten, durch das Polizeiamt.

Außerdem wurden der Armenanstalt noch überwiesen: 50 Stück Anweisungen auf je ein halbes Pektoliter böhmische Patent-Braunkohle, von den Herren Schulze & Co., 12 - dergleichen von einem Herrn, dessen Name verbleiben soll, und 16 - Anweisungen auf je 1/2 Centner Kartoffeln zur Vertheilung an 16 Arme, von dem Colonie-Bäcker Herrn Estler im Kurprin. Das Armen-Directorium. Ludwig Wolf, d. B. Verf. Range.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit die Hartortstraße von der Kreuzung mit der Weisengasse ab bis zum Hockplatz neu pflastern zu lassen und ersucht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, den bezeichneten Straßentract berührende Arbeiten an den Privat-, Gas- und Wasserleitungen und Beschleusen ungesäumt und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden. Nicht minder werden die Erhaltenannten unter Verweisung auf unsere Bekanntmachung vom 29. März 1879 aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 A oder der sonst in gedachter Bekanntmachung angedrohten Nachtheile die Unterführung der Dachtraufen mittelst besonderer Fallrohre unter dem Fußwege hindurch in die Hauptkühle der Straße rechtzeitig zu bewirken. Leipzig, am 3. Januar 1880. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Tröndlin. Dr. Bangemann.

Die bei dem hiesigen Vertheilungsbüro in den Monaten Januar, Februar, März und April 1879 verlehren oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst worden sind, auch nicht bis zum 31. Januar a. e. eingelöst werden, sollen den 1. März d. J. und folgende Tage im Borsierlocale des Vertheilungsbüros öffentlich versteigert werden. Es können daher die in den genannten Monaten verlehren Pfänder nach dem 31. Januar d. J. und spätestens am 3. Februar d. J. nur unter Mitwirkung der Auktionskosten von 4 A von jeder Part des Darlehns eingelöst oder nach Befinden erneuert werden; vom 6. Februar a. e. an, an welchem Tage der Auktionskatalog geschlossen wird, kann lediglich die Einlösung derselben unter Mitwirkung der Auktionskosten von 4 A von jeder Part der ganzen Auction des Vertheilungsbüros stattfinden, und zwar nur bis zum 25. Februar d. J., von welchem Tage ab Auktionspfänder unwiderruflich weder eingelöst noch proratirt werden können. Es hat also vom 26. Februar d. J. an Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen, und können dieselben daher von den Eigentümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erbschens wieder erlangt werden. Tagesantritt das Geschäft des Einlösenden und Verlehrens anderer Pfänder während der Auction in den gewöhnlichen Localen seinen ungehörigen Fortgang. Leipzig, den 15. Januar 1880. Des Rathes Reputation für Vertheilung und Sparcasse.

Internationale Ausstellung in Melbourne (Australien).

Die Anmeldungs-Formulare für die mit dem 1. October d. J. beginnende Ausstellung in Melbourne sind eingetroffen. Den bereits verläufig angemeldeten Firmen werden solche zugesandt. Industrielle, welche sich jetzt noch zu betheiligen wünschen, werden ersucht, sich an den unterzeichneten Schriftführer (Bureau der Handelskammer, Neumarkt 19, 1.) zu wenden, welcher auch die etwa noch wünschenswerthen Auskünfte soweit möglich zu ertheilen bzw. zu vermitteln bereit ist. Hierbei ist noch besonders auf die für einzelne Zweige in Vorbereitung befindlichen Collocir-Ausstellungen aufmerksam zu machen. Die Anmeldungsformulare sind ausgefüllt bis zum 28. d. M. bei dem genannten Bureau einzureichen. Leipzig, den 15. Januar 1880. Das Comité zur Vorbereitung der Theilnahme an der Melbourne-Ausstellung für den Bezirk der Handels- und der Gewerbetammer Leipzig. J. K.: Dr. Gensel, Schriftf.

Die Einschränkung der parlamentarischen Staatsform.

Wenn es sich darum handelt, die Rechte der Volkvertretungen zu beschränken, um dadurch die „Regierungsfähigkeit“ des Staates zu erhöhen, so sind, von den ersten Anfängen des Constitutionalismus in Deutschland an bis auf diesen Tag, die Regierungen niemals um Mittel und Wege verlegen gewesen, um die Zuträglichkeit parlamentarischer Formen für die politische Entwicklung unseres Volkstums nach Möglichkeit in Frage zu stellen. Heute, wo es sich um den Verzicht einer Verkümmernng des Substanzrechtes handelt, darf an das Wort des hiesigen Dichters erinnert werden, daß das deutsche Volk für die constitutionelle Staatsform nach seiner Ansicht „viel zu gebildet“ sei. Doch, zunächst abgesehen davon, ist es nicht gerade ein erbauliches Zeichen von der würdigen Behandlung der politischen Dinge in Deutschland, daß es erst der offiziellen Correspondenzen bedürftig ist, um die wahre Bedeutung des für den Reichstag in Aussicht stehenden Gesetzentwurfs betreffs Abänderung der Reichsverfassung und Nicht zu bringen. Immerhin ist es sehr dankenswerth, daß die deutsche Regierung von vorn herein mit voller Offenheit ihren eigentlichen Zweck zu erkennen gegeben hat. Nicht die Einführung zweijähriger Etatsperioden ist die Hauptsache, sondern es handelt sich darum, daß Reichstag und preussischer Landtag überhaupt nur ein um das andere Jahr tagen sollen. Damit ist zum Mindesten für jene Liberalen, welche den fraglichen Gesetzentwurf für diskutabel hielten, die Angelegenheit auf einen ganz andern Boden gestellt. Denn ihr einziges Argument gegen die Befürchtung einer erheblichen Abschwächung des Einflusses der Volkvertretung war ja dieses, daß in den Jahren ohne Budgetberatung die Beschwerden und Anregungen, welche sonst an diese Berathung angeknüpft zu werden pflegen, durch Interpellationen, Petitionen, besondere Gesetzentwürfe geltend gemacht werden könnten. Gerade deswegen mußte von Anfang an hervorgehoben werden, daß das Vergehen der Regierung nur den Sinn haben könne, den Reichstag, statt, wie es die Verfassung vorschreibt, alljährlich, nur alle zwei Jahre zu versetzen. Jetzt ist dies vollumfänglich bestätigt. Ueber die Wirkung, welche die Neuerung auf den Einfluß der parlamentarischen Körperschaften üben dürfte, kann demnach kein Zweifel mehr sein. Die Aufgabe und der Werth einer Volkvertretung bestehen neben der Theilnahme an der Gesetzgebung hauptsächlich in der Controle der Verwaltung. Wird nun der Volkvertretung, statt alljährlich, nur alle zwei Jahre das Wort beifis-

Weltendmachung ihrer Befürwender u. s. w. gegeben, so ist dadurch die Wirksamkeit und der Werth dieser Controle einfach auf die Hälfte eingeschränkt. Daran ist schlechterdings nichts zu denken, es steht unumstößlich fest. Die Eingeweihten des Berliner Preßbureau geben zu bedenken, daß bei der geplanten Einrichtung des Alternirens des Reichstags und Landtags die parlamentarische Maschinenerei ja doch in keinem Jahre stillsteht, und sie scheinen zu meinen, das deutsche Volk könnte sich damit recht wohl zufrieden geben. Das liege sich hören, wenn etwa Wünsche und Beschwerden, die in das Gebiet des Reichstags fallen, in wirksamer Weise auch in den Einzellandtagen verbracht werden könnten, und umgekehrt. Aber die beiderseitigen Competenzen sind scharf gegeneinander abgegrenzt und eine Vermischung dieser Grenzlinien wird im Interesse einer normalen Entwicklung des Reichs auch jerner sorgfältig vermieden werden müssen. Trotz des so sagen vermanenten Fortarbeitens der parlamentarischen Maschinenerei würde also die Wirkung der alternirenden zweijährigen Berufung sein, daß in dem den Landtagen gewidmeten Jahre die Abstellung eines Verwaltungsübelstandes im Reich, welche sonst sofort hätte herbeigeführt werden können, auf das nächste Jahr verschoben bliebe, und umgekehrt. Und warum nun eine derartige sonnenklare Abschwächung des Einflusses unserer Volkvertretungen? Die gouvernementale Presse belehrt uns in ihrer plump-doctrinären Manier, das Uebermaß der parlamentarischen Geschäfte in Deutschland erheische dringend eine Verminderung. Richtig ist, daß die Theilung der Gesetzgebungsarbeit zwischen Reichstag und Landtagen die parlamentarischen Geschäfte unbedeuten in die Länge zieht. Das ist aber das unausweichliche Corrolat der gesammten Organisation unseres nationalen Staatswesens. Außerdem hat das Uebergangsstadium nach dem ungeheuren Umschwunge von 1866 und 1870 unsere Gesetzgebung in außerordentlichem Grade belastet. Trotzdem sehen wir nicht, daß die Zeit, welche in Deutschland im Ganzen auf parlamentarische Beratungen verwendet wird, von dem Maße der in England, in Frankreich, in Oesterreich zu dem gleichen Zwecke gebrauchten Zeit erheblich abweicht. Und wo bei uns die wahre Ursache der Verschleppung der Verhandlungen liegt, haben die Leistungen der Centralpartei in der neulichen Reichstagsdebatte des preussischen Abgeordnetenhauses wieder einmal recht klar gezeigt. Dagegen ist schlechterdings nicht zu erwarten, daß an dem Gesamtaufwande von Zeit auch nur das Geringste erspart werden würde, wenn in Zukunft diesmal der Reichstag, das nächste Mal die Landtage die ganze parlamentarische Sai-

Politische Uebersicht.

Berlin, 15. Januar. Die Budgetcommission beriehl in ihrer gestrigen Sitzung das Rothstandsgesetz für Ober-Schlesien. In der Debatte wurde zunächst die Höhe der in Aussicht genommenen Einnahme für Saatgut und Viehfutter, die Zahl der Hülfbedürftigen und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung erörtert und die Frage aufgeworfen, ob die Nothwendigkeit der alleinigen und unmittelbaren Staatshilfe erwiesen sei. Durch ein der Commission nicht angehöriges Mitglied des Hauses wurde mitgetheilt, daß der Provinzialauschuß von Schlesien drei Wünsche zur Kenntniß der Staatsregierung und voraussichtlich auch, im Wege der Petition, zur Beschlußnahme des Hauses bringen wolle, nämlich 1. daß die Summe, welche aus Staatsmitteln hergegeben ist, durch die Vermittelung des Provinzialauschusses zur Verwendung komme, 2. daß nicht Wege dritter Ordnung, sondern der größeren Oaktbarkeit wegen Wege zweiter Ordnung gebaut werden, 3. daß die aus Staatsmitteln zu Begehauten bestimmte Summe von 300,000 Mark der Provinzialverwaltung zur Verthärkung ihrer Fonds überwiesen werde. Zur Begründung wurde angeführt, daß die Provinz beschaffen habe, zu Begehauten 2 Millionen und zu Darlehen 750,000 Mark herzugeben, und daß hierdurch ihre Mittel erschöpft seien. Aus den Bemerkungen des Commissars der Staatsregierung ließ sich eine Neigung zur Erfüllung dieser Wünsche nicht erkennen und ergab sich, daß der Provinzialauschuß es abgelehnt habe, für Wege dritter Ordnung eine Beihilfe zu gewähren, obwohl die Staatsregierung gerade auf die Herstellung solcher Wege besonders Gewicht lege. In Ansehung des Landarmen-Verbandes wurde zwar anerkannt, daß nach dem Verlaute der Armen-Gesetzgebung der Verband die Verpflichtung habe, den Ortsarmen im Falle des Bedürfnisses beizuspringen; im Geiste der Gesetzgebung liege es aber

nicht, diese Verpflichtung auf den Fall eines allgemeinen Nothstandes auszuweiten, und zwar um so weniger, als es sich hier um Hülfbedürftige handle, welche nicht eigentlich Ortsarme seien, sondern arbeiten könnten und möchten; etwaig Hülfbedürftige aus dem Kreise der Großgrundbesitzer seien grundsätzlich ausgeschlossen. Aus der Mitte der Commission wurde zwar das Bedenken geäußert, ob die Herstellung von Wegen dritter Ordnung zweckmäßig sei, da dergleichen Wege eine dauernde Unterhaltungslast erforderten, wenn sie nach kurzer Zeit wieder völlig nutzlos sein sollten. Uebrigens wurden die Wünsche des Provinzialauschusses von keiner Seite zu Anträgen formirt und der § 1 des Gesetzes ohne Widerspruch genehmigt, nach welchem der Staatsregierung der Betrag von sechs Millionen Mark zur Verfügung gestellt wird, um in den durch Ueberfluthung und Missernte heimgesuchten Kreisen Ober-Schlesiens durch Unterstützung mit Lebensmitteln, durch Beschaffung von Futter zur Durchwinterung des Viehes, durch Bewässerung von Saatgut und durch Eröffnung von Arbeitsgelegenheit dem vorhandenen Nothstande zu steuern. Die Vorlage der Regierung bestimmt in den §§. 2 und 3, daß die Gewährung des Saatguts der Regel nach gegen die Verpflichtung der Werthb-erstattung nach näherer Bestimmung der Minister des Innern und der Finanzen erfolgt. Die Mittel zur Beschaffung von Viehfutter und Saatgut werden den betreffenden Kreisauschüssen zur Verwendung nach pflichtmäßigem Ermessen und zur Wiedereinziehung auf Rechnung des Staates nach näherer Bestimmung der genannten Minister überwiesen. Die Kreisauschüsse beschließen selbstständig darüber, ob die Empfänger eintretenden Falls wegen Leistungsunfähigkeit von der Ersatzpflicht zu entbinden sind. Die Commission beschloß hingegen, die Verpflichtung zur Wiedererstattung der Unterstühtungen sowohl für das Saatgut, als auch für das Viehfutter als Regel festzusetzen, die Ueberweisung der Unterstühtungen unter Mitwirkung des Provinzialauschusses und der Kreisauschüsse stattfinden zu lassen und dem Oberpräsidenten die Entscheidung über die Rückerstattung im Falle nachgewiesener Leistungsunfähigkeit zu übertragen. Ein Amendement, wonach die Unterstühtungen nicht als Armenunterstühtungen im Sinne des § 8 des Wahlgesetzes zu betrachten seien und nicht die Wirkung der Entziehung des Wahlrechtes haben könnten, wurde angenommen und ferner beschlossen, daß die bei der Gewährung von Darlehen verfallenden Rechtsgeschäfte stempel- und lothentfrei sein sollten. Wie Petersburger Wätter berichten, wird mit den Vorbereitungen zur Feier des 25-jährigen